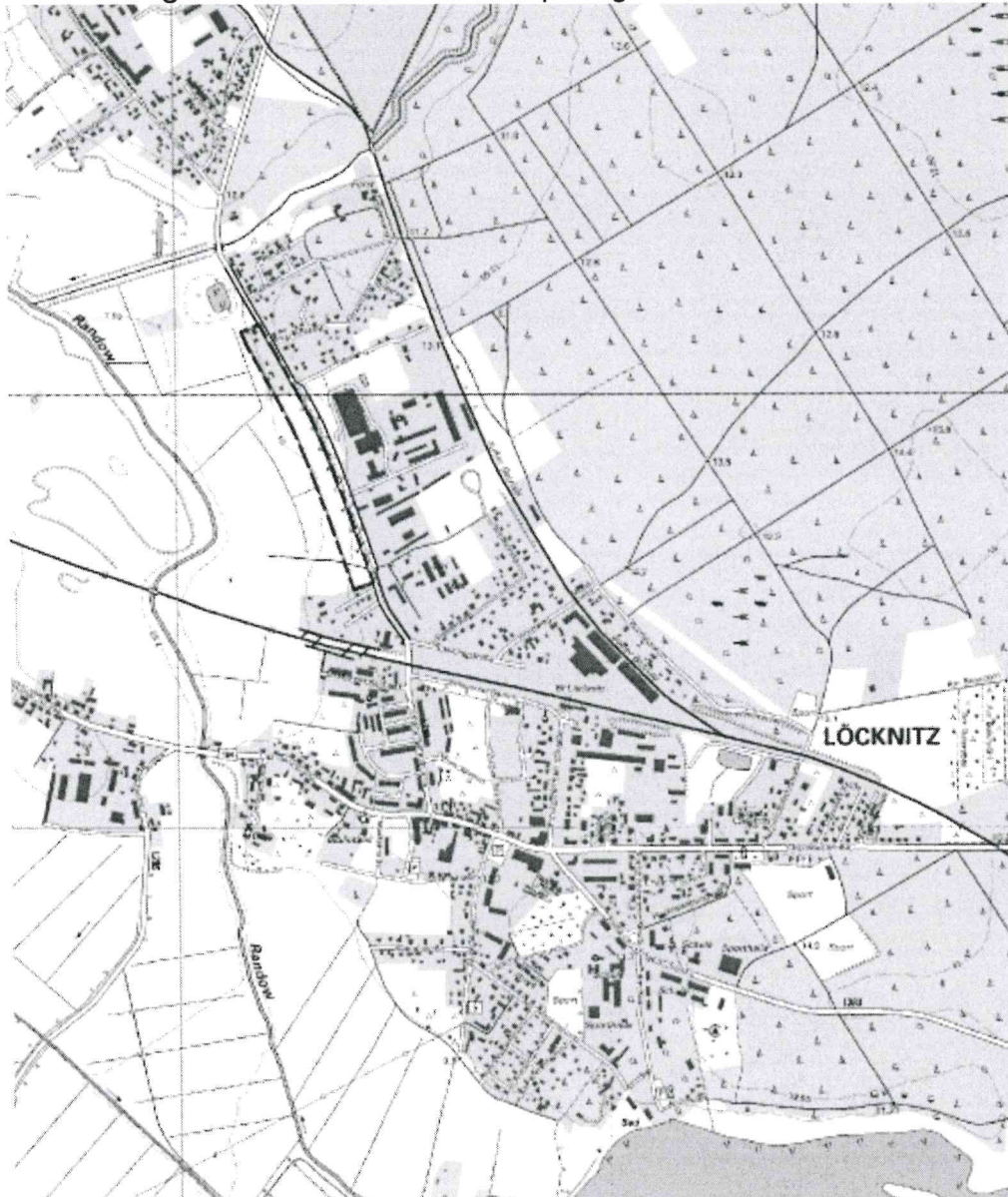


Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz ist nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSIG) vom 20.05.2020 öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan gekennzeichnet:



Die Gemeindevertretung Löcknitz hat am 08.12.2020 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Jedermann kann den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz und dessen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 04. Januar 2021 bis 04. Februar 2021

im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 26, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten

montags: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung einsehen. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch unter der Telefonnummer 039754/50138 vereinbart werden.

Zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen und Gutachten vor:

1. Umweltbericht

Zu 1. Umweltbericht mit folgenden Aussagen:

BESTANDSAUFNAHME

Schutzgut Mensch:

Da der südliche Teil des Plangebietes landwirtschaftlich genutzt wird, hat es keine Bedeutung als Wohnumfeld und für die Naherholung.

Schutzgut Flora:

Der unbebaute Teil des Plangebietes beinhaltet fast vollständig Intensivgrünland. Mittig befindet sich ein ruinöses Auslaufbauwerk welches in einem Graben mündet. Der nördliche Teil des Plangebietes wird als lockeres Einzelhausgebiet eingestuft.

Schutzgut Fauna:

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2551-1 wurden 2014 vier besetzte Weißstorch-horste, zwischen 2007 und 2015 ein besetzter Horst des Wanderfalken, zwischen 2011 und 2013 ein Brut- und Revierpaar des Rotmilans, zwischen 2008 und 2016 sieben besetzte Brut-plätze vom Kranich sowie Fischotteraktivitäten verzeichnet.

Der Untersuchungsraum liegt nicht in einem Rastgebiet und in Zone B (2 Klassen), das heißt im Bereich mittlerer bis hoher relativer Dichte, des Vogelzuges über dem Land M-V.

Schutzgut Wasser:

Das Plangebiet beinhaltet außer dem beeinträchtigten Graben keine weiteren Oberflächen-gewässer. Es liegt mit dem südlichen Teil in der Zone III des Trinkwasser-schutzgebietes Löcknitz MV_WSG_2551_01. Das Grundwasser steht flurnah an und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Die Bauflächen sind nicht extrem überflutungsgefährdet.

Schutzgut Boden:

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus tiefgründigen Niedermooren. Das Plangebiet ist aufgrund menschlicher Nutzung durch Fremdstoffeinträge, Versiegelungen und Geländemodellierungen vorbelastet.

Schutzgut Klima/Luft:

Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den fehlenden Gehölzbestand und die Siedlungsrandlage geprägt. Es fehlen wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen. Die Luftreinheit ist aufgrund der Nähe zur Landesstraße vermutlich eingeschränkt. Es gibt keine Kaltluftproduktionsflächen und keine Abzugsschneisen.

Schutzgut Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist keine Funktion besonderer Bedeutung, da es sich inmitten von Bebauung befindet und keine herausragenden Merkmale aufweist. Das Plangebiet befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume.

Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura-Gebiet befindet sich ca. 650 m südöstlich des Plangebietes und ist durch Bebauung von diesem getrennt. Die geringen Auswirkungen der Planung können das Natura-Gebiet nicht erreichen.

PROGNOSE

Flora

Der Eingriff in das intensive Dauergrünland ist zu kompensieren. Die Ermittlung erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.

Fauna

Durch die möglichen Überbauungen von Intensivgrünland entstehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Im Rahmen der Bebauungsplanung wird im Artenschutzfachbeitrag ermittelt, ob Maßnahmen erforderlich sind.

Boden/Wasser

Im Plangebiet werden zusätzliche Versiegelungen zugelassen. Dieser Eingriff muss kompensiert werden. Die Ermittlung erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt wird sich je nach Nutzung der unversiegelten Bauflächen erhöhen oder verringern.

Folgende umweltrelevante Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen vor:

Landkreis Vorpommern Greifswald vom 08.04.2020

Das Dauergrünland des Randowbruchs ist als Nahrungshabitat für mehrere Brutpaare vom Weißstorch von existentieller Bedeutung. Wurden im Jahr 2018 noch 2 Jungstörche flügge, so lag der Bruterfolg der Löcknitzer Störche im Jahr 2019 bei Null.

Von der unteren Immissionsschutzbehörde werden Bedenken wegen der benachbarten Gewerbebetriebe erhoben. Eine gutachterliche Schallimmissionsprognose erforderlich.

Der Vorhabenstandort liegt teilweise in der Wasserschutzzone III der Wasserfassung Löcknitz.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 05.03.2020

Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich ein Schrottplatz, der als immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage der Zuständigkeit des StALU MS unterliegt. Die Anlage soll stillgelegt werden.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die o.g. umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen auch auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter www.amt-loecknitz-penkun.de sowie auf dem Bauleitplanserver M-V einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz schriftlich oder

während der Auslegungszeiten zur Niederschrift im Amt Löcknitz-Penkun vorgebracht werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 039754/50138 wird dringend empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Löcknitz, den 11.12.2020


(Ebert)
Bürgermeister

